

Bernd-Dieter Meier

Was wir wirklich wissen

Empirische Befunde zur Verhängung und Vollstreckung
der lebenslangen Freiheitsstrafe

Jede Erörterung des Für und Wider der lebenslangen Freiheitsstrafe bleibt unvollständig, solange nicht versucht wird, systematisch gewonnene Erkenntnisse über die Rechtswirklichkeit heranzuziehen und für die Diskussion fruchtbar zu machen. Zwar hat jeder mit dem Strafrecht Befasste eine mehr oder weniger konkrete Vorstellung davon, wie die lebenslange Freiheitsstrafe in der Praxis verhängt und vollstreckt wird. Das Problem bei diesen Vorstellungen ist jedoch, dass sie meist zufällig zustande kommen und sich aus der Kenntnis von Einzelfällen speisen; man ist als Richter/in, Staatsanwalt/Staatsanwältin oder Verteidiger/in an einem Verfahren beteiligt, in dem es um die Verhängung der lebenslangen Freiheitsstrafe geht, oder man arbeitet in einer Justizvollzugsanstalt, in der die Strafe vollstreckt wird, und gewinnt so einen Eindruck von der Bedeutung, die die Strafe für eine bestimmte Person und/oder die Gesellschaft hat. So wichtig diese Kenntnis von Einzelfällen ist, so problematisch ist die Verallgemeinerbarkeit der daraus gewonnenen Einsichten. Jeder Einzelfall bildet nur einen Ausschnitt aus der Wirklichkeit; ob das, was in dem einen Fall richtig ist, auch in einem anderen gilt, wissen wir nicht. Kriminalpolitische Diskussionen dürfen sich deshalb nicht nur auf die Kenntnis von Einzelfällen stützen, sondern sind darauf angewiesen, die Rechtswirklichkeit möglichst umfassend zu überblicken und Zugang zu Erkenntnissen zu haben, die anhand einer Vielzahl von Fällen systematisch gewonnen worden sind. Um diese systematisch gewonnenen, empirischen Befunde zur Verhängung und Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe soll es in dem vorliegenden Beitrag gehen.

Grundlage der nachfolgenden Darstellung sind zunächst zwei Statistiken, die jährlich vom Statistischen Bundesamt herausgegeben werden: die Strafverfolgungs- und die Strafvollzugsstatistik. Sie geben ihrem Anspruch nach Auskunft über sämtliche Entscheidungen, die von den bundesdeutschen Strafgerichten erlassen werden, und über sämtliche Gefangenen, die in Deutschland einsitzen.

Sodann wird auf die jährlichen Erhebungen der Kriminologischen Zentralstelle zur Dauer und den Gründen der Beendigung der lebenslangen Freiheitsstrafe eingegangen. Diese jährlichen Erhebungen beruhen auf einer fragebogengestützten Umfrage unter allen Landesjustizverwaltungen, so dass auch sie Aufschluss über sämtliche Fälle geben können, bei denen der Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe in dem betreffenden Jahr beendet wurde.

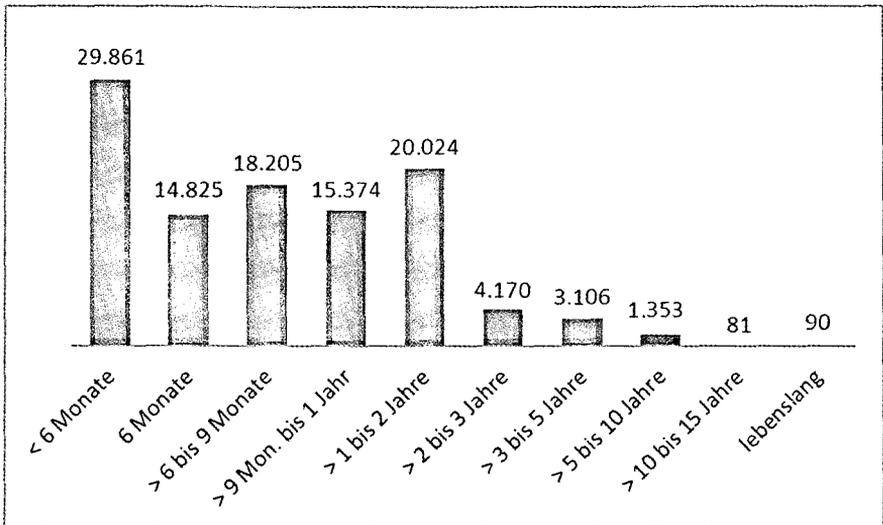
Im Anschluss wird auf die nicht-amtliche Rückfallstatistik von Jehle, H.-J. Albrecht u.a. eingegangen. Die Rückfallstatistik wertet die Bundeszentralregistereinträge sämtlicher Verurteilter bzw. aus dem Strafvollzug Entlassener für einen drei-, sechs- oder neunjährigen Zeitraum aus und hat dementsprechend ebenfalls eine hohe Aussagekraft für die Rückfälligkeit entlassener Lebenslänglicher in Deutschland.

Am Ende des vorliegenden Beitrags wird noch kurz auf die Ergebnisse einer empirischen Untersuchung eingegangen, die derzeit an der Universität Hannover durchgeführt wird. Ihr liegt eine Auswertung sämtlicher Urteile zugrunde, die in den Jahren 2013 und 2014 in Deutschland wegen vollendeten Mordes nach allgemeinem Strafrecht ergangen sind. Auch diese Untersuchung liefert Ergebnisse, die die Situation in Deutschland zuverlässig und über den Einzelfall hinaus beschreiben.

Verhängung lebenslanger Freiheitsstrafe

Um die Bedeutung der lebenslangen Freiheitsstrafe in der richterlichen Entscheidungspraxis besser einschätzen zu können, ist es zunächst erforderlich, sämtliche Entscheidungen in den Blick zu nehmen, zu denen die Gerichte die Angeklagten verurteilen.¹ Der Blick richtet sich dabei nur auf die Verurteilungen nach allgemeinem Strafrecht, da die lebenslange Freiheitsstrafe im Jugendstrafrecht nicht verhängt werden kann. Im Jahr 2015 wurden von den bundesdeutschen Gerichten insgesamt 674.145 Personen nach allgemeinem Strafrecht verurteilt; hiervon erhielten 84,1 % der Verurteilten eine Geldstrafe, 15,9 % eine Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung in gut zwei Drittel der Fälle (75.310 Verurteilte = 70,3 % der zu Freiheitsstrafe Verurteilten) im Urteil zur Bewährung ausgesetzt wurde. Diese Verteilung der Grundparameter ist keine Besonderheit des Jahres 2015, sondern kennzeichnet die deutsche Strafzumessungspraxis seit den 1970er Jahren in nahezu unveränderter Form.

1 Statistisches Bundesamt, Fachserie 10 (Rechtspflege), Reihe 3: Strafverfolgung, zuletzt 2015.

Abb. 1: Häufigkeit und Dauer der Freiheitsstrafe (2015)²

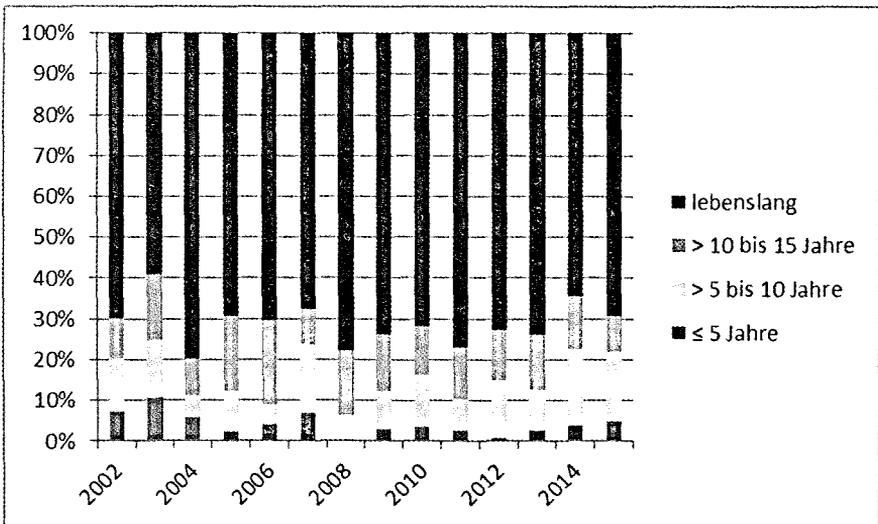
Die Verteilung der Häufigkeit und Dauer der von den Gerichten verhängten Freiheitsstrafe, und zwar unabhängig davon, ob ihre Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird oder nicht, wird aus Abb. 1 ersichtlich. Abb. 1 zeigt anschaulich, dass die lebenslange Freiheitsstrafe extrem selten ist. Von allen Freiheitsstrafen liegen über 90 % (genau: 91,8 %) in dem Bereich bis zu 24 Monaten, in dem die Strafen nach § 56 StGB grundsätzlich aussetzungsfähig sind; nur ein geringer Teil liegt darüber. Freiheitsstrafen, die 10 Jahre übersteigen oder lebenslang verhängt werden, weisen an den Urteilen, die auf Freiheitsstrafe lauten, einen Anteil im Promillebereich auf (1,6 ‰).

Die weitere Analyse der Strafverfolgungsstatistik zeigt, dass die lebenslange Freiheitsstrafe in den Bundesländern auf den ersten Blick sehr unterschiedlich angewandt wird. 2015 wurde sie am häufigsten in Bayern und Nordrhein-Westfalen (jeweils 18 Fälle) sowie in Baden-Württemberg verhängt (14 Fälle); in allen übrigen Bundesländern liegt die Anwendungshäufigkeit im einstelligen Bereich. Niedersachsen nimmt mit 8 Fällen eine Mittelposition ein; Bremen und Rheinland-Pfalz bilden das Schlusslicht (jeweils 1 Fall). Die Verteilung darf nicht überinterpretiert werden. Die Häufigkeit der lebenslangen Freiheitsstrafe ist eine Folge der unterschiedlich hohen Bevölkerungszahlen in den einzelnen Bundesländern. Bezogen auf 100.000 Einwohner wird die lebenslange Freiheitsstrafe in den Bundesländern durchgängig etwa gleich häufig verhängt.

² Quelle: Statistisches Bundesamt, Strafverfolgung 2015, Tab. 3.1.

Obwohl das Gesetz zahlreiche Tatbestände kennt, in denen die lebenslange Freiheitsstrafe angedroht wird – außer Mord sind es vor allem erfolgsqualifizierte Delikte wie sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge (§ 178 StGB), sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge (§ 176b StGB) oder Raub mit Todesfolge (§ 251 StGB) – wird die Sanktion in der Praxis nahezu ausschließlich bei vollendetem Mord (§ 211 Abs. 1 StGB) verhängt. Von den 90 Fällen, in denen die lebenslange Freiheitsstrafe 2015 verhängt wurde, entfielen 85 Fälle (94,4 %) auf diesen einen Tatbestand. In weiteren 4 Fällen wurde die Strafe für versuchten Mord verhängt, was deshalb möglich ist, weil die Versuchsmilderung im geltenden Recht nur als fakultative Regelung ausgestaltet ist, die lebenslange Freiheitsstrafe mithin auch in diesen Fällen zulässig ist (§ 23 Abs. 2 StGB). Nur in einem einzigen Fall wurde die lebenslange Freiheitsstrafe 2015 für einen besonders schweren Fall des Totschlags verhängt (§ 212 Abs. 2 StGB).

Abb. 2: Strafzumessung bei vollendetem Mord³



Obwohl die Verhängung der lebenslangen Freiheitsstrafe eng mit der Verurteilung wegen vollendetem Mordes korreliert, bedeutet dies nicht, dass die Gerichte bei Verurteilung wegen vollendetem Mordes ausschließlich die lebenslange Freiheitsstrafe verhängen. 2015 geschah dies nur in knapp 70 % der Fälle (69,1 %). In den übrigen Fällen wurde für vollendetem

3 Quelle: Statistisches Bundesamt, Strafverfolgung 2015, Tab. 3.1.

Mord eine zeitige Freiheitsstrafe verhängt, was rechtlich immer dann möglich ist, wenn ein gesetzlicher oder von den Gerichten entwickelter Strafmilderungsgrund vorliegt; bei Strafmilderung nach z.B. § 21 StGB kann das Gericht alternativ zur lebenslangen Freiheitsstrafe eine zeitige Freiheitsstrafe zwischen 3 und 15 Jahren verhängen (§ 49 Abs. 1 StGB). Bei Verurteilung wegen vollendeten Mordes bewegte sich die von den Gerichten verhängte zeitige Freiheitsstrafe überwiegend (17,1 % sämtlicher Fälle) im Bereich zwischen 5 und 10 Jahren. In jedem zwanzigsten Fall (4,9 %) lag sie sogar unter 5 Jahren. Der Vergleich mit früheren Jahren zeigt dabei, dass diese Verteilung keineswegs ungewöhnlich ist: Über die Jahre hinweg wird bei Verurteilung wegen vollendeten Mordes nach der Strafverfolgungsstatistik immer in etwa 30 % der Fälle nicht die lebenslange, sondern eine zeitige Freiheitsstrafe verhängt (Abb. 2).

Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe

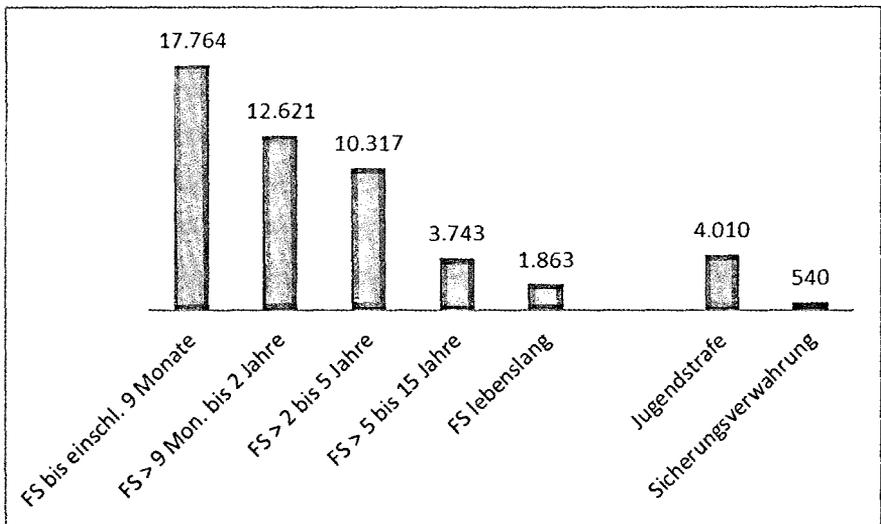
Betrachtet man nun die Verteilung der Gefangenen im Strafvollzug, ist es auch hier wieder erforderlich, zunächst sämtliche Strafgefangenen in den Blick zu nehmen, die eine von den Gerichten verhängte, widerrufen oder als Druckmittel für die Beitreibung der Geldstrafe eingesetzte Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen.⁴ Am Stichtag 31.3.2016 waren dies insgesamt 46.308 Personen. Erwartungsgemäß dominieren auch im Strafvollzug wieder die Gefangenen, die eine im Vergleich eher kurze Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahre verbüßen (65,6 %), allerdings ist ihr Anteil deutlich geringer als auf der gerichtlichen Ebene, wo er über 90 % liegt. Die Strafverfolgungs- und die Strafvollzugsstatistik sind indes nicht miteinander vergleichbar. Die Stichtagszählung der Strafvollzugsstatistik vernachlässigt auf der einen Seite diejenigen Gefangenen, die innerhalb des Bezugsjahres vor oder nach dem Stichtag kurze Freiheitsstrafen verbüßen wie typischerweise Gefangene mit Ersatzfreiheitsstrafe. Auf der anderen Seite werden die eine längere Freiheitsstrafe verbüßenden Gefangenen in jedem Jahr neu gezählt und fließen wiederholt in die Statistik ein. Dass die Längerstrafigen in der Strafvollzugsstatistik überrepräsentiert sind, liegt deshalb in erster Linie an der besonderen Art der Zählung.

Dies vorausgeschickt lassen sich folgende Feststellungen treffen (Abb. 3): Am Stichtag 31.3.2016 verbüßte etwa ein Drittel der erfassten Strafgefangenen eine Freiheitsstrafe, die zwei Jahre überstieg; insgesamt saßen 1.863 Personen ein, die eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßten. Die Lebenslänglichen stellten etwa 4 % der Gefangenenpopulation und bildeten da-

4 Statistisches Bundesamt, Fachserie 10 (Rechtspflege), Reihe 4.1: Strafvollzug – Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31.3. . zuletzt 2016.

mit im Strafvollzug eine durchaus nennenswerte Größe. Die quantitative Bedeutung dieser Gruppe lässt sich auch daran ermessen, dass am Stichtag 31.3.2016 im gesamten Jugendstrafvollzug insgesamt nur ungefähr doppelt so viele Personen einsitzen (4.010 Personen) wie es im allgemeinen Strafvollzug Lebenslängliche gibt. Die Zahl der Lebenslänglichen ist auch deutlich größer als die Zahl der Sicherungsverwahrten (540 Untergebrachte). Während die zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten in der Verfahrenswirklichkeit der erkennenden Gerichte eher eine Randerscheinung bilden, sind sie in der Strafvollzugswirklichkeit insgesamt deutlich präsenter.

Abb. 3: Zahl der Strafgefangenen nach Art und Dauer des Vollzugs (31.3.2016)⁵



Fragt man danach, wie sich die 1.863 eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßenden Gefangenen auf die einzelnen Bundesländer verteilen, zeigt sich, dass die meisten Lebenslängliche am Stichtag 31.3.2016 in Nordrhein-Westfalen einsaßen (427 Gefangene, 22,9 %). In Bayern saßen deutlich weniger Lebenslängliche ein als nach den Verurteilungszahlen zu erwarten wäre (261 Gefangene, 14 %). Niedersachsen bewegte sich auch hier im Mittelfeld (183 Gefangene, 10,9 %); Bremen bildete das Schlusslicht (8 Gefangene, 0,4 %). Die Zahlen können dabei – wenn man die Verlegungsproblematik außen vor lässt – in etwa widerspiegeln, wie viele Personen in den betreffen-

⁵ Quelle: Statistisches Bundesamt, Strafvollzug (Reihe 4.1) 2016, Tab. 1.1.

den Bundesländern in der Vergangenheit zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt wurden; sie sagen aber nicht zwingend etwas darüber aus, wie lang die Freiheitsstrafe vollstreckt wird, ehe der Straffrest nach § 57a StGB zur Bewährung ausgesetzt wird (dazu unten Abb. 4).

Gegenüber früheren Jahren bedeutet die Zahl von 1.863 Lebenslänglichen im Jahr 2016 einen Rückgang. Die Gefangenenzahl bewegt sich etwa auf dem Niveau von 2005 (1.864 Lebenslängliche). Zwischenzeitlich war sie bis auf einen Höchststand von 2.048 Lebenslänglichen sowohl in 2010 als auch 2011 angewachsen. Die Gründe für den Rückgang liegen im Dunkeln. Er kann wieder sowohl auf einen geringeren „Input“ in das System durch geringer werdende Verurteilungszahlen als auch durch eine weniger restriktiv gehandhabte Entlassungspraxis bedingt sein. Für erstere Vermutung spricht, dass beispielsweise im Jahr 2010 insgesamt 137 Personen zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt wurden, während es im Jahr 2015 nur 90 Personen waren. Ein eindeutiger Zusammenhang lässt sich zwischen der Verurteiltenzahl und der Gefangenenzahl nicht herstellen.

Beendigung der lebenslangen Freiheitsstrafe

Die Strafvollzugsstatistik sagt nur etwas über die Zahl der einsitzenden Strafgefangenen und die Dauer der Freiheitsstrafe, zu der sie verurteilt worden sind. Sie sagt nichts über die tatsächliche Dauer der Freiheitsstrafe, die aufgrund der Regelungen zur Straffrestaussetzung (§§ 57, 57a StGB) kürzer ausfallen kann, und sie sagt auch nichts über die Gründe, die im Einzelfall zur Beendigung der Strafe führen. Für diese Informationen kann auf die jährlichen Erhebungen der Kriminologischen Zentralstelle zurückgegriffen werden, die seit vielen Jahren von Dessecker durchgeführt werden.⁶ Dessecker befragt die Landesjustizverwaltungen nach den Merkmalen derjenigen Lebenslänglichen, die in dem jeweiligen Bezugsjahr entlassen wurden.

Betrachtet man zunächst die Gründe, die zur Beendigung der lebenslangen Freiheitsstrafe führen, so sticht hier erwartungsgemäß die Straffrestaussetzung nach § 57a StGB heraus, die in ca. zwei Drittel der Fälle die Entlassung in die Freiheit ermöglicht (Tab. 1). Anders sieht es aus, wenn die Vollstreckungsbehörde nach Verbüßung eines Teils der lebenslangen Freiheitsstrafe nach § 456a StPO von der weiteren Vollstreckung absieht und der Gefangene ausgewiesen und abgeschoben wird oder wenn der Gefangene nach dem Transferübereinkommen zur weiteren Strafvollstreckung in seinen Heimatstaat überstellt wird. Über diese Fälle, die zusammengenommen ca. 20 % der been-

6 Dessecker, Die Vollstreckung lebenslanger Freiheitsstrafen. Dauer und Gründe der Beendigung im Jahr 2015. Wiesbaden 2017, zuletzt für das Bezugsjahr 2015.

digten Strafvollstreckungen ausmachen, lässt sich nicht mehr sagen, als dass der Gefangene jedenfalls nicht mehr im deutschen Strafvollzug einsitzt. Eine Sondergruppe bilden diejenigen 12 – 15 % der Fälle, in denen der Gefangene im Strafvollzug verstirbt; die Strafe hat hier im Wortsinn lebenslang gedauert.

Tab. 1: Gründe der Beendigung der lebenslangen Freiheitsstrafe (2015)⁷

Beendigungsgrund		N	%
§ 57a StGB - Aussetzung		59	65,6
§ 456a StPO - Ausweisung		13	14,4
Transferabkommen / Überstellung		4	4,4
Begnadigung		0	0
Verstorben	Natürlicher Tod	8	8,9
	Suizid	4	4,4
Flucht		0	0
Sonstige		2	2,2
Gesamt		90	100,0

Die genannten Verteilungen schwanken über die Jahre hinweg nur wenig. Eine Ausnahme stellt das Jahr 2004 dar, in dem der Anteil der im Strafvollzug verstorbenen Gefangenen mit über 20 % außergewöhnlich hoch war. Aus den jährlichen Erhebungen ergibt sich nicht, wie lange die nach § 57a StGB in die Freiheit entlassenen Gefangenen nach der Entlassung noch gelebt haben. Ob die von Verteidigerseite gelegentlich geäußerte Einschätzung zutrifft, Gefangene würde in nicht wenigen Fällen zum Sterben nach Hause entlassen, lässt sich mit den von Dessecker erhobenen Daten deshalb nicht klären.

Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe

Aussagekräftig sind die Daten bezüglich der Dauer der bis zur Beendigung der lebenslangen Freiheitsstrafe verbüßten Strafzeit. Die Kriminologische Zentralstelle unterscheidet dabei zwischen der Strafzeit der entlassenen Lebenslänglichen insgesamt und der Strafzeit der nach § 57a StGB Entlassenen; der Unterschied wird durch die beiden genannten Gruppen der ausgewiesenen bzw. überstellten und der im Strafvollzug verstorbenen Lebenslänglichen bestimmt.

⁷ Quelle: Dessecker, a.a.O., S. 40.

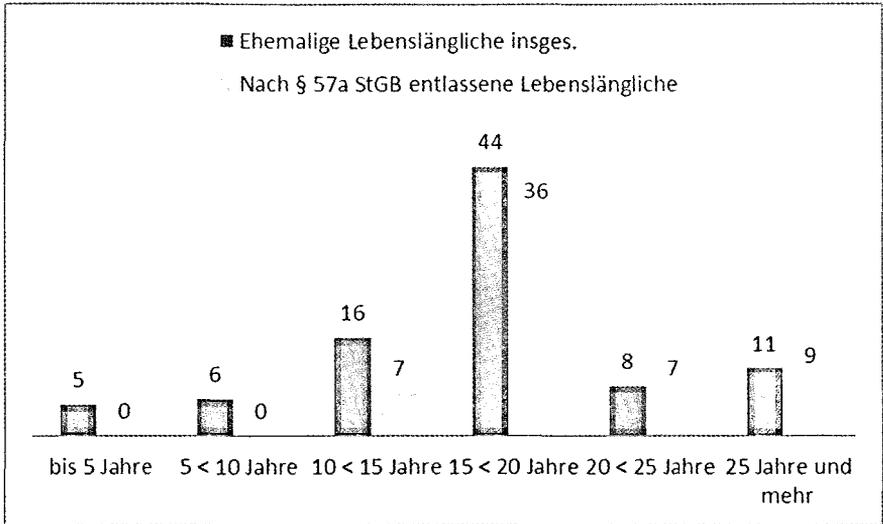
Abb. 4: Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe (2015)⁸

Abb. 4 macht deutlich, dass die Strafdauer in den meisten Fällen zwischen 15 und 20 Jahren liegt. Eine vor dem Ablauf der Mindestverbüßungszeit von 15 Jahren erfolgende Strafrestaussetzung gem. § 57a StGB scheint nach Abb. 4 zwar in nicht wenigen Fällen vorzukommen (7 von 59 Fällen = 11,9 %); dabei handelt es sich jedoch nur um geringe Unterschreitungen der Mindestverbüßungszeit von wenigen Tagen oder Wochen. Rechtlich sind diese Unterschreitungen als Anerkennung von Arbeit und Beschäftigung möglich; vom Gefangenen erworbene Freistellungstage können auf den Entlassungszeitpunkt angerechnet werden. Die übrigen vor dem 15-Jahres-Zeitpunkt liegenden Beendigungen der Strafzeit betreffen ausschließlich Gefangene, die entweder ausgewiesen bzw. überstellt worden oder im Strafvollzug verstorben sind.

Aus Abb. 4 ergibt sich im Übrigen auch, dass es nicht wenige Fälle gibt, in denen die Strafgefangenen mehr als 20 Jahre verbüßen müssen, ehe die Strafzeit beendet wird. Im Jahr 2015 wurde ein Gefangener entlassen, der für die Dauer von fast 50 Jahren inhaftiert gewesen war. Hierbei handelte es sich zwar um einen Ausnahmefall; in der Entlassenenkohorte von 2015 befanden sich insgesamt nur 4 Personen, bei denen die Strafdauer mehr als 30 Jahre betragen hatte. Ungefähr ein Viertel der Gefangenen (2015: 27,1 %) verbüßt aber jedenfalls mehr als 20 Jahre, ehe der Strafrest nach § 57a StGB ausgesetzt wird.

⁸ Quelle: Dessecker, a.a.O., S. 37.

Der Blick richtet sich damit auf die durchschnittlichen Verbüßungszeiten. „Durchschnitt“ kann hier entweder als arithmetisches Mittel oder als Median verstanden werden, wobei der Median in einer Verteilung die 50 %-Grenze angibt: 50 % der Fälle liegen unterhalb, 50 % oberhalb des Werts. Für die Angabe der mittleren Verbüßungsdauer ist der Median aussagekräftiger als das arithmetische Mittel, das auf der einen Seite nach unten durch die Fälle verzerrt wird, in denen die Strafzeit vergleichsweise schnell, insbesondere noch innerhalb der ersten fünf Jahre beendet wurde, und auf der anderen Seite durch die „Ausreißer“ nach oben, die durch die 4 Fälle mit sehr langen Strafzeiten bestimmt werden. Der Median für die Strafdauer der nach § 57a StGB Entlassenen lag 2015 bei 16,7 Jahren, also etwa 1 Jahr und 9 Monate oberhalb der 15-Jahres-Mindestgrenze. Über die Jahre hinweg streut auch dieser Wert nur wenig: Seit 2002, dem ersten Jahr, in dem die jährlichen Erhebungen durchgeführt wurden, lag der Wert am niedrigsten in 2012 (15,6 Jahre) und am höchsten in 2005 (19,0 Jahre).

Ein Vergleich der Strafzeiten in den einzelnen Bundesländern ist methodischen Einwänden ausgesetzt, weil die Zahl der Entlassenen meist sehr gering ist und die Besonderheiten von Einzelfällen (z.B. Verkürzung durch Anerkennung von Arbeit und Beschäftigung; Verlängerung durch besondere Schwere der Schuld) hierdurch ein ausschlaggebendes Gewicht erhalten. Bezieht man nur diejenigen Bundesländer in die Betrachtung ein, in denen 2015 mehr als 5 Gefangene entlassen wurden, lag der Median der bis zur Entlassung verbüßten Strafzeit in Baden-Württemberg (7 Fälle) bei 15,2 Jahren, in Berlin (7 Fälle) bei 16,1 Jahren, in Nordrhein-Westfalen (11 Fälle) bei 17,5 Jahren und in Sachsen (8 Fälle) bei 15,0 Jahren. Raum für Spekulationen über unterschiedliche kriminalpolitische Strategien lassen diese eher dürftigen Zahlenangaben nicht zu.

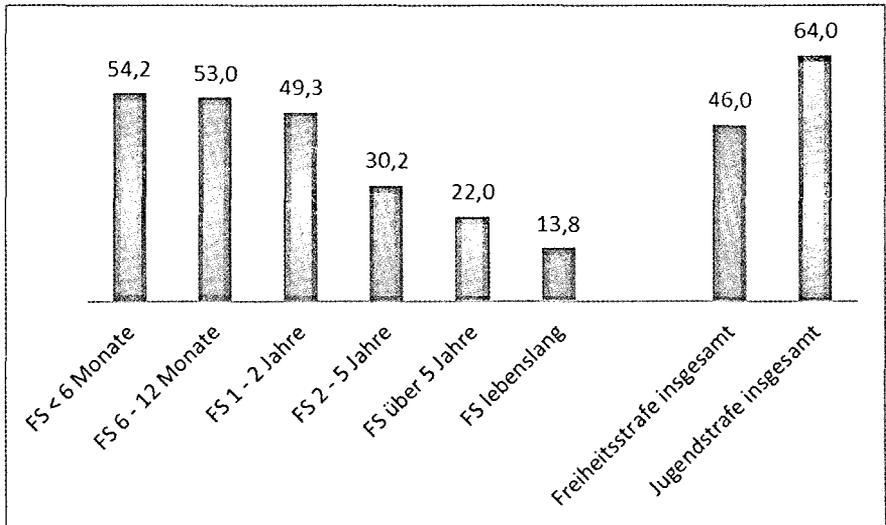
Legalbewährung der Entlassenen

Zur Legalbewährung der entlassenen Lebenslänglichen lässt sich den jährlichen Erhebungen der Kriminologischen Zentralstelle nur wenig entnehmen. Dessecker berichtet für das Jahr 2015 von insgesamt 5 Widerrufern, ohne dabei genauere Angaben zum Beobachtungszeitraum nach der Entlassung zu machen. Für genauere Zahlen muss auf die Rückfallstatistik von Jehle, H.-J. Albrecht u.a. zurückgegriffen werden, die für die Entlassenen die aus dem Bundeszentralregister ersichtlichen Folgeentscheidungsraten angibt, was sich als Indikator für Rückfälligkeit interpretieren lässt.⁹

9 Jehle/Albrecht/Hohmann-Fricke/Tetal, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2010 bis 2013 und 2004 bis 2013. Berlin: Bundesministerium

Für die Gruppen derjenigen, die im Jahr 2010 aus dem Strafvollzug entlassen wurden, gibt Abb. 5 die Folgeentscheidungsraten für den 3-Jahreszeitraum bis 2013 an. Zunächst zeigt sich in Übereinstimmung mit den gängigen kriminologischen Befunden zur Altersabhängigkeit von Delinquenz, dass die Rückfallquote nach Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug mit 64 % erheblich höher ist als die Rückfallquote nach Entlassung aus dem Vollzug der Freiheitsstrafe, die im Durchschnitt bei 46 % liegt.

Abb. 5: Rückfall nach Entlassung aus dem Strafvollzug 2010 - 2013 (in %)¹⁰



Sodann zeigt sich, dass die Rückfälligkeit sinkt, je länger die vollstreckte Freiheitsstrafe dauert. Dabei überrascht nicht, dass die Rückfallquoten im Bereich bis zu 2 Jahre besonders hoch sind, da die Freiheitsstrafe in diesem Bereich in der Regel nur dann vollstreckt wird, wenn die Verurteilten eine ungünstige Prognose aufweisen (§ 56 Abs. 1 StGB); in der erhöhten Rückfälligkeit derjenigen, die die Freiheitsstrafe verbüßen mussten, drückt sich mithin aus, dass die von den erkennenden Gerichten gestellte ungünstige Prognose berechtigt war.

Bei längeren Freiheitsentziehungen liegt die Rückfallquote durchgängig unterhalb des Durchschnittswerts von 46 %. Dies gilt in besonderer Weise für die entlassenen 58 Lebenslänglichen, von denen innerhalb des dreijährigen Beobachtungszeitraums nur 8 Personen (13,8 %) erneut auffällig wurden.

Dass es sich bei den Rückfalltaten überwiegend um leichte Taten handelte, zeigt sich daran, dass die neue Tat in 6 Fällen nur mit Geldstrafe geahndet wurde und ein erneut Verurteilter einer Bewährungsstrafe erhielt. Der bemerkenswert geringe Anteil der Rückfälligen in der Entlassenenkohorte von 2010 muss allerdings insoweit mit Vorsicht betrachtet werden, als die Rückfallquote in den folgenden Jahren nach der Entlassung noch weiter ansteigen kann. Das zeigt die Rückfallstatistik für die Kohorte der 42 Personen, die im Jahr 2004 aus dem Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe entlassen wurden: Während nach 3 Jahren nur 9,5 % erneut auffällig geworden waren, stieg der Anteil der Rückfälligen bis zum 6. Beobachtungsjahr auf 21,4 % und bis zum 9. Jahr nach der Entlassung auf 45,2 %.¹¹ Je länger der Beobachtungszeitraum ist, desto höher ist auch die Rückfallquote.

Forschungsprojekt Strafzumessung bei Mord

Weitere Erkenntnisse über den Anwendungsbereich der lebenslangen Freiheitsstrafe liefert eine Untersuchung, die derzeit an der Universität Hannover durchgeführt wird.¹² Ausgewertet wurden hier nahezu alle Verurteilungen, die in den Jahren 2013 und 2014 in Deutschland wegen vollendeten Mordes nach allgemeinem Strafrecht erfolgt sind. Aus der Strafverfolgungsstatistik ergibt sich, dass es sich hierbei um 247 Personen handeln müsste (118 Verurteilte in 2013, 129 Verurteilte in 2014). Der Ansatz, die Aktenzeichen für diese Verurteilungen über das Bundeszentralregister ausfindig zu machen und dann bei den aktenführenden Staatsanwaltschaften um die Übersendung einer Kopie der Urteilsurkunde zu bitten, war zwar aus unterschiedlichen Gründen nicht in allen Fällen erfolgreich; im Ergebnis konnten aber die Urteile für immerhin 196 Personen ausgewertet werden (79,4 % der Grundgesamtheit). Da im Untersuchungsgut auch einige Mehrfachtäter enthalten waren, waren es im Ergebnis 221, zum Teil tatmehrheitliche Verurteilungen wegen vollendeten Mordes, die in die Untersuchung eingegangen sind.

Zur Person der Verurteilten lässt sich auf dieser Grundlage zunächst Folgendes feststellen: Wegen vollendeten Mordes wurden in den beiden Jahren 171 Männer und 22 Frauen verurteilt; der Frauenanteil liegt mithin bei 11,4 %. In 3 Fällen konnte das Geschlecht des/der Verurteilten wegen der Schwärzung der Angaben nicht ermittelt werden. Der Frauenanteil liegt damit zwar etwas

11 Jehle et al., a.a.O., S. 200.

12 Kunze, Strafzumessung bei Mord. Eine empirische Untersuchung zur Rechtsfolgenentscheidung bei Verurteilungen wegen vollendeten Mordes nach allgemeinem Strafrecht in den Jahren 2013 und 2014. Jur. Diss. Hannover 2017.

höher als er nach der Strafverfolgungsstatistik liegen müsste (dort liegt er für die Jahre 2013 und 2014 nur bei 9,3 %); es ist aber nicht davon auszugehen, dass die gezogene Stichprobe wegen dieser geringen Abweichung nur eingeschränkt aussagekräftig wäre. In der Stichprobe war von den Verurteilten nur gut ein Viertel (29,0 %) jünger als 30 Jahre. Knapp ein Viertel (23,8 %) war zum Zeitpunkt der Verurteilung zwischen 30 und 40 Jahre alt, während die über 40-Jährigen knapp die Hälfte der Verurteilten ausmachten (47,2 %). Diese Verteilung ist deshalb bemerkenswert, weil sie sich deutlich von der Altersverteilung derjenigen Personen unterscheidet, die bei anderen Delikten nach allgemeinem Strafrecht verurteilt werden: Bei allen Delikten waren in den Jahren 2013 und 2014 fast 40 % (genau: 39,6 %) der Verurteilten jünger als 30 Jahre, ein Viertel (25,2 %) war zwischen 30 und 40 Jahre alt und nur 35,3 % waren älter als 40 Jahre.¹³ Mord ist mithin ein Delikt, das typischerweise in der mittleren Lebensspanne begangen wird. Der Anteil der Vorbestraften liegt in der ausgewerteten Stichprobe mit 46,4 % im Übrigen etwa genauso hoch wie der Anteil, der sich aus der Strafverfolgungsstatistik ergibt (47,0 %).

a) Strafschwere und Begleitsanktionen

Die gezogene Stichprobe erlaubt es erstmals, die Art und Schwere der von den Gerichten bei Verurteilung wegen vollendeten Mordes nach allgemeinem Strafrecht verhängten Strafen genauer anzugeben, als dies aus der Strafverfolgungsstatistik ersichtlich ist, und damit einen Eindruck von der Bedeutung der im Gesetz absolut und obligatorisch angedrohten Strafe in der Praxis zu gewinnen. Wegen der besseren Vergleichbarkeit mit den Angaben, die sich aus der Strafverfolgungsstatistik ergeben, wird dabei zunächst auf die Gesamtstrafen eingegangen, die gegen die 196 wegen vollendeten Mordes verurteilten Personen verhängt wurden.

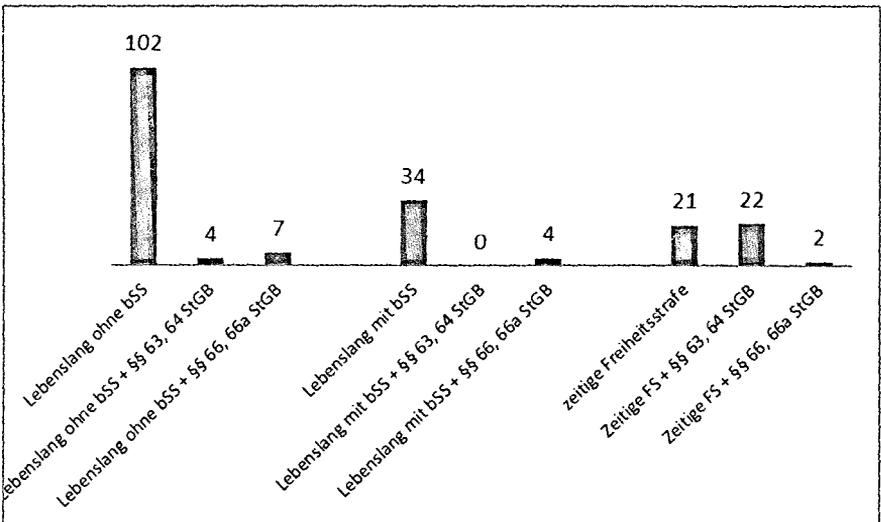
Insoweit lassen sich zunächst zwei Feststellungen treffen. Von den 196 Personen in der Stichprobe, die 2013 und 2014 verurteilt wurden, erhielten 151 Angeklagte (77,0 %) eine lebenslange Freiheitsstrafe als Gesamtstrafe und 45 Angeklagte eine zeitige Freiheitsstrafe (23,0 %). Dieser Befund ist deshalb bemerkenswert, weil er von der aus der Strafverfolgungsstatistik ersichtlichen Verteilung abweicht, wo für die Jahre 2013 und 2014 ein Anteil von zusammen 31,2 % zeitigen Freiheitsstrafen ausgewiesen wird. Die Differenz lässt sich nicht erklären. Festzuhalten ist lediglich, dass die zeitige Freiheitsstrafe bei vollendetem Mord in der Praxis offenbar doch deutlich seltener verhängt wird als es aus der Strafverfolgungsstatistik ersichtlich ist.

¹³ Die Werte beziehen sich nur auf das frühere Bundesgebiet.

Zum anderen lässt sich erstmals auch der Anteil der Fälle bestimmen, in denen die Gerichte bei Verhängung der lebenslangen Freiheitsstrafe die besondere Schwere der Schuld feststellen. Diese Fälle werden in der Statistik nicht ausgewiesen. In der Gruppe der 151 Angeklagten, die eine lebenslange Freiheitsstrafe erhielten, wurde von den Gerichten in 38 Fällen (25,2 %) die besondere Schwere der Schuld festgestellt. Auch dieser Befund ist bemerkenswert, weil sich die Feststellung der besonderen Schwere der Schuld damit in der Praxis nicht als eine Ausnahme erweist, die nur in besonders seltenen Fällen zum Tragen kommt, vielmehr ist es jeder vierte Fall, in dem die lebenslange Freiheitsstrafe verhängt und die besondere Schwere der Schuld bejaht wird.

Ebenfalls nicht aus der Strafverfolgungsstatistik ergibt sich, welche Begleitanktionen im Zusammenhang mit der lebenslangen Freiheitsstrafe verhängt werden. Aufschluss hierüber liefert Abb. 6. Die lebenslange Freiheitsstrafe wird danach bei 11 von 151 Verurteilten (7,3 %) mit der angeordneten oder vorbehaltenen Sicherungsverwahrung nach §§ 66, 66a StGB kombiniert; die Gerichte gingen hier also davon aus, dass der Verurteilte in hohem Maß rückfallgefährdet war. Umgekehrt wird bei vollendetem Mord die zeitige Freiheitsstrafe bei etwa der Hälfte der Verurteilten mit der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt nach §§ 63, 64 StGB kombiniert, was darauf zurückzuführen ist, dass die zur zeitigen Freiheitsstrafe führende Strafmilderung in der Praxis in den meisten Fällen über die Anwendung von § 21 StGB eröffnet wird (genauer dazu unten Abb. 8).

Abb. 6: (Gesamt-) Freiheitsstrafe und freiheitsentziehende Maßregeln¹⁴



¹⁴ Abkürzungen in der Abbildung: FS = Freiheitsstrafe; bSS = besondere Schwere der Schuld.

b) Mordmerkmale und besondere Schwere der Schuld

Der erwartungswidrig hohe Anteil von Fällen, in denen die Gerichte die besondere Schwere der Schuld feststellen, lässt die Frage aufkommen, wovon es abhängt, ob diese Feststellung im Einzelfall getroffen wird oder nicht. Aus dem Gesetz ergibt sich insoweit nur, dass die Annahme besonders schwerer Schuld jedenfalls im Zusammenhang mit der Gesamtstrafenbildung in Betracht kommt: Wenn auf lebenslang als Gesamtstrafe erkannt wird – was nur möglich ist, wenn eine der Einzelstrafen auf lebenslang lautet (§ 54 Abs. 1 Satz 1 StGB) –, muss das Gericht die einzelnen Straftaten zusammenfassend würdigen, um insoweit zu einer Entscheidung zu gelangen (§ 57b StGB). Rechtlich ist im Übrigen vieles offen. Während das Bundesverfassungsgericht davon ausgeht, dass sich diese Entscheidung nach den allgemeinen Regeln des § 46 StGB richte,¹⁵ geht der Bundesgerichtshof davon aus, dass Umstände von Gewicht vorliegen müssen, die im Rahmen einer Gesamtwürdigung zur Bejahung der besonderen Schwere der Schuld führen können.¹⁶ Eines der Ziele der an der Universität Hannover durchgeführten Untersuchung ist es herauszufinden, wie diese Maßgaben in der Praxis umgesetzt werden und welche Umstände tatsächlich Einfluss auf die Feststellung der besonderen Schwere der Schuld haben.

Auf diese Frage kann an dieser Stelle nicht vertieft eingegangen werden, da die Untersuchung gegenwärtig noch läuft. Eingegangen werden soll hier nur auf einen Punkt, der die höchstrichterliche Rechtsprechung zur besonderen Schwere der Schuld von Anfang an durchzieht, nämlich der eher formale Gesichtspunkt, dass der Verurteilte nicht nur ein, sondern zwei oder noch mehr Mordmerkmale verwirklicht hat.¹⁷ Rechtlich ist dieser Strafzumessungsfaktor wegen seines unklaren Bezugs zur Schwere von Unrecht und Schuld Bedenken ausgesetzt, so dass sich die Frage stellt, welche Bedeutung ihm in der tatrichterlichen Praxis zukommt.

Um dieser Frage nachzugehen, wurden die 221 Einzelverurteilungen wegen vollendeten Mordes daraufhin ausgewertet, welche (Einzel-) Strafen bei Annahme von nur einem Mordmerkmal oder zwei, drei oder vier Mordmerkmalen ausgeurteilt wurden. Das Ergebnis dieser Auswertung lässt sich Abb. 7 entnehmen. Es zeigt sich, dass hier ein deutlicher Zusammenhang besteht: Sofern der Angeklagte nicht wegen Habgier verurteilt wird, gilt, dass bei Annahme nur eines Mordmerkmals die Verhängung einer „einfachen“ lebenslangen Freiheitsstrafe häufiger erfolgt als die Feststellung besonders schwerer Schuld. Bei Bejahung mehrerer Mordmerkmale dreht sich dieses Verhältnis um: Die Feststellung besonders schwerer Schuld erfolgt

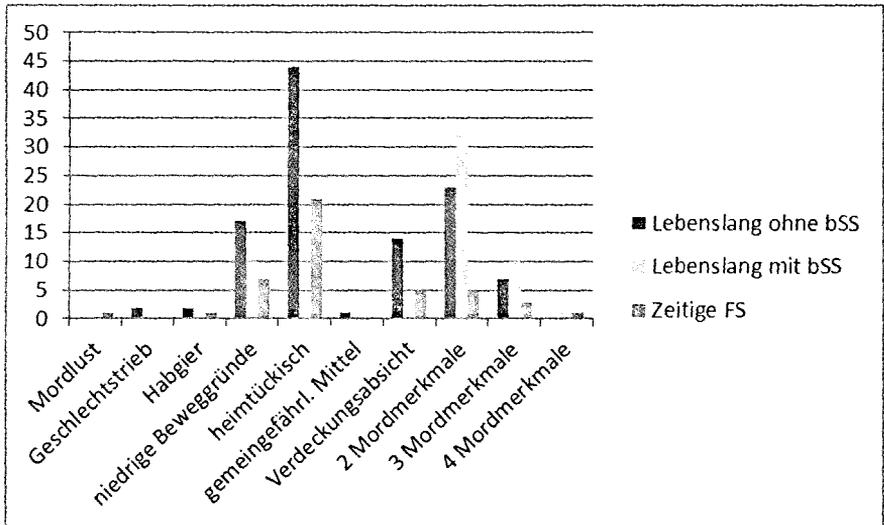
15 BVerfGE 86, 288 (313).

16 BGHSt (GS) 40, 360 (370).

17 DLG Karlsruhe JR 1988, 163 (164), BGH NSTz 2003, 146 (148); NSTz-RR 2012, 339.

häufiger als die Verhängung einer „einfachen“ lebenslangen Freiheitsstrafe. Bei Annahme von vier Mordmerkmalen scheint die „einfache“ lebenslange Freiheitsstrafe praktisch ausgeschlossen zu sein; allerdings fand sich in der Stichprobe nur ein einziger derartiger Fall, der deshalb nicht überinterpretiert werden darf. Wie sich Abb. 7 weiterhin entnehmen lässt, nimmt die Verurteilung (nur) wegen Heimtückemordes bei der Sanktionierung insofern eine Sonderstellung ein, als besonders schwere Schuld hier sehr selten angenommen wird, während Strafmilderungen häufig sind.

Abb. 7: Mordmerkmale und Schwere der (Einzel-) Strafe¹⁸



c) Strafmilderung und zeitige Freiheitsstrafe

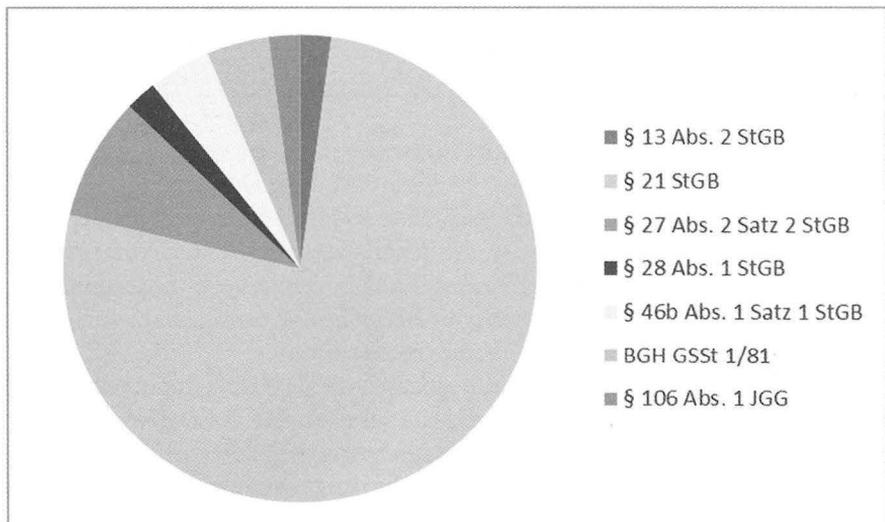
Die letzte Bemerkung lenkt den Blick auf die Strafmilderungsmöglichkeiten und ihre praktische Bedeutung. Über das Strafgesetzbuch verteilt finden sich vergleichsweise viele Regelungen, die auch bei der lebenslangen Freiheitsstrafe eine Strafraumenverschiebung nach unten gem. § 49 Abs. 1 StGB ermöglichen oder sogar zwingend vorschreiben: Unterlassen, Verbotsirrtum, verminderte Schuldfähigkeit, Beihilfe, das Fehlen strafbarkeitsbegründender besonderer persönlicher Merkmale beim Teilnehmer, entschuldigender Notstand und der Irrtum hierüber, Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung, Aufklärungshilfe und das junge Alter bei Heranwachsenden sind Umstände, die den Strafraumen nach unten bis zu einer Mindeststrafe

¹⁸ Abkürzungen in der Abbildung: FS = Freiheitsstrafe; BSS = besondere Schwere der Schuld.

von drei Jahren öffnen. Im Fall der Doppelmilderung steht sogar ein Strafrahmen von sechs Monaten bis elf Jahren und drei Monaten zur Verfügung. Hinzu kommt die von der Rechtsprechung entwickelte Möglichkeit der Strafrahmenmilderung, wenn die Verhängung der lebenslangen Freiheitsstrafe wegen Vorliegens außergewöhnlicher Umstände unverhältnismäßig erscheint.¹⁹ Theoretisch gibt es so eine vergleichsweise große Bandbreite von Umständen, die dazu führen können, dass anstelle der lebenslangen eine zeitige Freiheitsstrafe verhängt wird.

Diese Umstände haben in der Praxis bei den untersuchten Mordverurteilungen eine unterschiedlich hohe Bedeutung (Abb. 8). Die größte Bedeutung hat in der Praxis die Strafmilderung wegen verminderter Schuldfähigkeit nach § 21 StGB. Geht man von den untersuchten 221 Einzelverurteilungen wegen vollendeten Mordes aus, bei denen die lebenslange Freiheitsstrafe in 47 Fällen gemildert wurde, entfallen auf diesen einen Milderungsgrund mehr als drei Viertel aller Fälle (76,6 %). Eine ebenfalls noch nennenswerte Bedeutung hat die Milderung wegen Beihilfe (4 Fälle; 8,5 %). Die übrigen Milderungsgründe haben in der Praxis nur eine untergeordnete Bedeutung. Immerhin fanden sich in der Stichprobe zwei Fälle (4,3 %), in denen die lebenslange Freiheitsstrafe extra legem wegen Unverhältnismäßigkeit gemildert wurde. Keine Bedeutung hatten die Strafmilderungen wegen Verbotsirrtums, entschuldigenden Notstands und des Irrtums hierüber sowie wegen Täter-Opfer-Ausgleichs und Schadenswiedergutmachung.

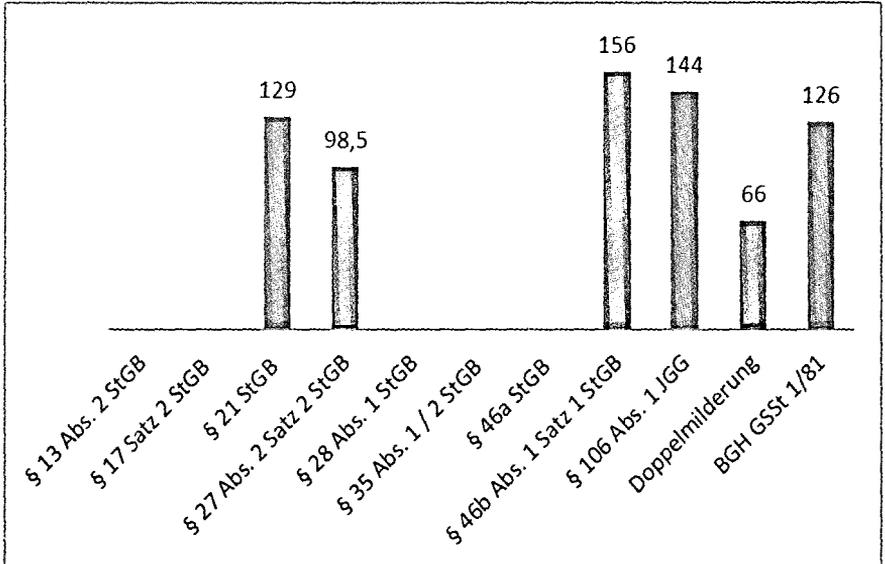
Abb. 8: Häufigkeit der angewandten Milderungsgründe (Einzelverurteilungen)



¹⁹ BGHSt 30, 105 (118 ff.).

Sofern ein Milderungsgrund angenommen und eine zeitige Freiheitsstrafe verhängt wurde, lag diese meist zwischen 10 und 11 Jahren, im Fall der Beihilfe bei gut 8 Jahren (Abb. 9). Bei Strafmilderung wegen jungen Alters nach § 106 Abs. 1 JGG erging die (eine) Verurteilung zu Freiheitsstrafe von 12 Jahren, bei Aufklärungshilfe wurden im Schnitt 13 Jahre ausgeurteilt. Die größten Auswirkungen waren erwartungsgemäß festzustellen, wenn ein Fall der Doppelmilderung vorlag; hier wurden 5 Jahre und 6 Monate verhängt.

Abb. 9: Dauer der Freiheitsstrafe (in Monaten) nach Milderungsgründen und Schwere der (Einzel-) Strafe



Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Zusammenfassend lassen sich nach alledem folgende Feststellungen treffen:

- Auf der Anordnungsebene ist die lebenslange Freiheitsstrafe extrem selten. Die Verurteilungszahlen pro Jahr bewegen sich in den meisten Bundesländern nur im einstelligen Bereich; die Gesamtzahl schwankt um 100 und liegt in den letzten Jahren darunter.
- Obwohl die lebenslange Freiheitsstrafe von den Gerichten nur selten angeordnet wird, stellen die Lebenslänglichen im Vollzug wegen ihrer langen Aufenthaltszeiten einen vergleichsweise hohen Anteil der Gefangenen. Ihre Zahl übersteigt die der Sicherungsverwahrten um mehr als das Dreifache.

- Zwei Drittel der Entlassungen aus dem Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe erfolgen auf der Grundlage von § 57a StGB. In etwa 20 % der Fälle wird der Gefangene zur weiteren Strafvollstreckung ins Ausland überstellt oder abgeschoben; in ca. 12 – 15 % der Fälle verstirbt der Gefangene im Strafvollzug.
- Die mittlere Strafdauer (Median) der nach § 57a StGB Entlassenen schwankt zwischen etwas mehr als 15 bis zu 19 Jahren. Im Jahr 2015 lag sie bei 16,7 Jahren. Etwa ein Viertel der Lebenslänglichen verbüßt mehr als 20 Jahre, ehe der Strafreis nach § 57a StGB ausgesetzt wird.
- Die Legalbewährung der Entlassenen ist hoch. In den ersten drei Jahren nach der Entlassung werden nur ca. 10 – 15 % der Entlassenen erneut strafällig. In den nachfolgenden Jahren steigt die Rückfallquote weiter an.
- Eine Analyse von Strafurteilen führt zu dem Ergebnis, dass die Gerichte bei etwa jeder 4. Verurteilung wegen vollendeten Mordes, bei der kein Strafmilderungsgrund vorliegt, die besondere Schwere der Schuld feststellen.

Welchen Beitrag können diese empirischen Befunde zur kriminalpolitischen Diskussion über die lebenslange Freiheitsstrafe leisten? Die geringen Anordnungszahlen und der im vorliegenden Zusammenhang notwendige, zynische Hinweis darauf, dass tatsächlich „nur“ 10 - 15 % der zu lebenslangen Freiheitsstrafe Verurteilten im Strafvollzug versterben, legen die Schlussfolgerung nahe, dass die lebenslange Freiheitsstrafe zur Aufrechterhaltung des Rechtsfriedens nicht benötigt wird.

Die Verurteilung zu „lebenslang“ ist ein Label, das der Gesetzgeber und die Gerichte verwenden, um die Schwere von Unrecht und Schuld zu verdeutlichen, das für alle Normadressaten offensichtlich auf der Vollstreckungsebene aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht eingelöst wird. In der moderaten und dabei insgesamt sehr erfolgreichen Sanktionspraxis, die sich in Deutschland seit dem 1. und 2. Strafrechtsreformgesetz von 1969 etabliert hat, ist die lebenslange Freiheitsstrafe heute zu einem Fremdkörper geworden. Im Strafvollzug führt dieser Fremdkörper zu einer Gefangenenpopulation, die deutlich größer ist als die Population der Sicherungsverwahrten.

Der Grund hierfür dürfte vor allem in der Schuldschwereklausele des § 57a StGB liegen, die die Verbüßungszeiten bei einem nennenswerten Teil der Gefangenen weit nach hinten hinausschiebt, während der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, der die Anordnung und Vollstreckung der Sicherungsverwahrung bestimmt, seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Abstandsgebot²⁰ für eine klare Begrenzung des Anwendungsbereichs

20 BVerfGE 128, 326 (365 ff.).

der Sanktion und damit auch der Fallzahlen gesorgt hat. Durch die Neuausrichtung der Sicherungsverwahrung ist die lebenslange Freiheitsstrafe unter einen erhöhten Legitimationsdruck geraten. Sie muss rational erklären, warum zur Verbüßung von Unrecht und Schuld langdauernde, in einem nennenswerten Teil der Fälle sogar 20 Jahre übersteigende Strafzeiten unverzichtbar sind. Wenn dies nicht gelingt, sollte der Fremdkörper im Sanktionsrecht beseitigt und die lebenslange durch eine zeitige Freiheitsstrafe ersetzt werden.